

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Allgemeines und Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für sämtliche Dienstleistungen und Lieferungen der Waterjet AG mit Sitz in Aarwangen (Kanton Bern).

Abweichende Vereinbarungen zwischen den Parteien oder Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn diese schriftlich und von beiden Parteien bestätigt wurden.

Diese AGB gelten auch für zukünftige Vereinbarungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich einbezogen werden.

2 Vertrag und Leistungsumfang

Ein Vertrag gilt als zustande gekommen, sobald der Kunde eine Auftragsbestätigung der Waterjet AG erhalten hat. Es bedarf keiner Unterzeichnung der Auftragsbestätigung durch den Kunden. Änderungen oder Ergänzungen von Verträgen bedürfen der Schriftform.

Erklärungen in Textform (z. B. per E-Mail) gelten als schriftliche Mitteilungen. Der Absender trägt die Verantwortung des Nachweises für den Zugang der Erklärung beim Empfänger.

Für Umfang und Ausführung sämtlicher Leistungen und Lieferungen sind ausschliesslich die Auftragsbestätigung mit deren Spezifikationen massgebend. Die Waterjet AG erbringt präzise Wasserstrahlzuschnitte gemäss Kundenvorgaben und technischen Zeichnungen. Die Verantwortung für die Richtigkeit der übermittelten Daten (Zeichnungen, Masse, Materialangaben etc.) liegt beim Kunden.

Die Waterjet AG kann das benötigte Material entweder vom Kunden beigestellt erhalten oder selbst beschaffen. Im letzteren Fall erfolgt die Materialbeschaffung nach Absprache und gemäss den Angaben des Kunden. Alternativ kann je nach Ausgangslage auch auf das Materiallager der Waterjet AG zugegriffen werden.

Leistungen oder Aufwände, die im Angebot oder in der Auftragsbestätigung nicht enthalten sind, jedoch im Verlauf der Auftragsausführung notwendig werden, werden zusätzlich und nach Aufwand verrechnet. Der Kunde wird darüber vorab informiert.

Sachliche und zeitliche Mehraufwendungen infolge unvollständiger oder fehlerhafter Kundendaten sowie nachträglicher Änderungen gehen zu Lasten des Kunden. Die Waterjet AG kann in solchen Fällen Preise und Lieferfristen entsprechend anpassen.

3 Preise und Zahlungsbedingungen

Sofern nicht anders vereinbart, gelten die Preise gemäss Auftragsbestätigung der Waterjet AG. Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF) exklusive Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird auf der Rechnung separat ausgewiesen.

Bei umfangreichen Aufträgen kann eine Anzahlung verlangt werden, in der Regel 30 % des Auftragswertes ab einem Betrag von CHF 10'000.–.

Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug mit einem Verzugszins von 5 % p. a. Zusätzlich kann die Waterjet AG Mahnkosten von CHF 20.– pro Mahnung erheben.

Bei Zahlungsverzug ist die Waterjet AG berechtigt, alle Lieferungen und Leistungen einzustellen, ohne dass der Kunde Anspruch auf Entschädigung hat.

4 Ausführung und Lieferung

Liefertermine sind grundsätzlich unverbindlich, ausser sie wurden ausdrücklich als verbindlich vereinbart. Verzögerungen infolge technischer Probleme, Materialengpässen, höherer Gewalt oder unvollständiger Kundendaten berechtigen den Kunden nicht zum Rücktritt vom Vertrag und nicht zu Schadenersatz. Nutzen und Gefahr gehen mit der Übergabe der bearbeiteten Teile an den Frachtführer oder den abholenden Kunden über. Falls nicht anders vereinbart, gilt Ab Werk/Ex Works (EXW Incoterms 2000).

Der Transport erfolgt auf Risiko des Kunden. Eine Transportversicherung ist Sache des Kunden.

Die Transportkosten und alle damit zusammenhängenden Kosten (wie Zölle, Steuern, Gebühren, Versicherungen, etc.) sind durch den Kunden zu tragen.

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Lieferung Eigentum der Waterjet AG.

5 Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde stellt alle notwendigen Unterlagen (Zeichnungen, CAD-Daten, Materialangaben, Toleranzen etc.) rechtzeitig und vollständig zur Verfügung.

Wird das Material vom Kunden beigestellt, trägt dieser die Verantwortung für dessen Eignung und Qualität. Beschädigungen oder Ausschuss, die auf Materialfehler zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Kunden.

Bei beigestelltem Material übernimmt die Waterjet AG keine Haftung für Materialeigenschaften, Oberflächenqualität oder Spannungen im Werkstoff, die zu Abweichungen oder Beschädigungen während der Bearbeitung führen können.

6 Gewährleistung und Haftung

Die Waterjet AG gewährleistet eine fachgerechte Ausführung gemäss den vereinbarten Spezifikationen. Der Kunde hat die gelieferten Teile unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und allfällige Mängel innerhalb von fünf Arbeitstagen schriftlich zu melden. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Prüfung oder Meldung, gelten die Lieferungen als genehmigt.

Bei berechtigten Mängeln wird die Waterjet AG nach eigenem Ermessen nachbessern oder Ersatz liefern. Weitere Ansprüche, insbesondere auf Ersatz von Folgeschäden (Produktionsausfall, entgangener Gewinn, etc.), sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

Für beigestelltes Material oder unsachgemäss Weiterverarbeitung übernimmt die Waterjet AG keine Haftung. Die Haftung der Waterjet AG für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, insbesondere im Zusammenhang mit der Verwendung der gelieferten Teile in Medizinprodukten, ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

Der Kunde trägt die Verantwortung für die Eignung der gelieferten Teile für den vorgesehenen medizinischen Zweck.

7 Medizinprodukte und regulatorische Pflichten



Waterjet AG
Mittelstrasse 8
4912 Aarwangen

Tel. +41 62 919 42 82
info@waterjet.ch
www.waterjet.ch



Wird von der Waterjet AG ein Auftrag ausgeführt, bei dem die gefertigten Teile Bestandteil eines Medizinprodukts sind oder hierfür vorgesehen sind, liegt die regulatorische und sachliche Verantwortung für die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen der anwendbaren Gesetze und namentlich der Medizinproduktegesetzgebung ausschliesslich beim Kunden.

Die Waterjet AG ist Auftragsfertiger nach Kundenvorgaben und übernimmt keine Verantwortung für die Zweckbestimmung, Klassifizierung, klinische Bewertung oder Konformitätsbewertung des Endprodukts. Der Kunde verpflichtet sich, die Waterjet AG schriftlich über den Einsatz der Teile in einem Medizinprodukt zu informieren, sofern besondere Anforderungen bestehen, namentlich an Rückverfolgbarkeit, Materialwahl, Biokompatibilität oder Reinheitsstandards. Bei der Fertigung von Teilen für Medizinprodukte werden Produktions- und Chargendaten aufbewahrt und können auf Wunsch des Kunden dokumentiert werden. Eine Haftung für die Vollständigkeit oder Richtigkeit dieser Daten besteht nur, soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Die Waterjet AG führt keine Reinigung oder sterile Verpackung durch. Die gelieferten Teile sind technisch sauber, jedoch nicht steril. Eine Weiterverarbeitung, Reinigung oder Sterilisation liegt in der Verantwortung des Kunden.

8 Auflösung des Vertrages

Wird die Vertragserfüllung durch unvorhergesehene Ereignisse (z. B. Maschinenstörungen, Materialengpässe, höhere Gewalt) wesentlich erschwert oder unmöglich, kann die Waterjet AG ohne Entschädigungspflicht gegenüber dem Kunden vom Vertrag zurücktreten. Bereits erbrachte Leistungen sind in diesem Fall vom Kunden zu vergüten.

9 Anwendbares Recht und Gerichtstand

Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenauf (Wiener Kaufrechtsübereinkommen WKR bzw. CISC).

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Aarwangen, Kanton Bern, Schweiz). Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Ausgabe: Dezember 2025